

# Kreis Blatt



für den

## Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331  
Frankfurt a. M.  
Fernsprechnummer 28.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Rasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerbург.

No. 26.

Dienstag, den 27. Februar 1917.

33. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung

Bis zum 7. März 1917 haben sich sämtliche ungedienten Mannschaften, welche am 8. Sept. 1870 und später geboren sind und im Frieden oder während des Krieges eine der nachstehenden Entscheidungen erhalten haben, bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts zur Landsturmrolle anzumelden.

D. U. oder

dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig oder dauernd kriegsunbrauchbar „nicht zu kontrollieren“.

Die Militärpapiere sind abzugeben.

Leute des unausgebildeten Landsturms, die während des Krieges eingezogen waren, gleichgiltig wie lange, haben sich mit beiden ungedienten Mannschaften zu melden.

Die Unterlassung der Anmeldung wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches streng bestraft.

Westerburg, den 27. Februar 1917.

Der Zivilvorstehende der Königl. Ersatzkommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort wiederholt in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen. Die Anmeldung der ungedienten Mannschaften haben Sie entgegen zu nehmen und auf dem vorgeschriebenen Formular einzutragen. Für jeden Jahrgang ist ein besonderes Formular zu verwenden. Die Formulare gehen Ihnen umgehend zu.

Die Landsturmrollen müssen bis zum 9. März 1917 morgens mit den Militärpapieren der Mannschaften in meinem Besitz sein, andernfalls Abholung durch Boten auf Ihre Kosten erfolgt.

Westerburg, den 27. Februar 1917.

2318.

Der Landrat.

Betr.: **Entrichtung des Warenumsatzstempels.**

Durch die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1916, Kreisblatt Nr. 115 sind die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten Personen und Gesellschaften aufgefordert worden, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahre 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes am 4. Viertel des Kalenderjahres 1916 schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zu den steuerpflichtigen Betrieben sind auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden zu zählen. Es besteht auch für die Gemeinde die Anmeldepflicht.

In Betracht kommen die eingegangenen Zahlungen für Holz, Heinde, Forstnebennutzungen, geerntete und ungeerntete Bodenerträge, für Steine aus dem nicht verpachteten Steinbruch, für Abbruch verkaufte Baulichkeiten, sowie für verkaufte Gemeinwesen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Anmeldung der vorgeschriebenen Formulare, welche Ihnen demnächst gehen werden, an die unterzeichnete Steuerstelle zu erstatten.

Eine Verpflichtung zur Anmeldung besteht nicht, wenn der Warenumsatz nicht mehr als 3000 Mk. beträgt.

Westerburg, den 23. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Die Herrn Fleischbeschauer bzw. deren Stellvertreter werden an die pünktliche Einreichung der Berichte über die im Monat Februar 1917 stattgehabten Schlachtungen erinnert.

Westerburg, den 27. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

#### Aufforderung.

(Nachmusterung dienstunbrauchbarer Mannschaften.)

Sämtliche Ersatzreservisten und Mannschaften, welche im Frieden gedient haben und am 8. September 1870 und später geboren sind und im Frieden oder während des Krieges eine der nachstehenden Entscheidungen erhalten haben:

D. U. oder

dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig oder dauernd kriegsunbrauchbar „nicht zu kontrollieren“, haben sich zwecks Wiederaufnahme in die Stammrolle zu melden.

Diese Meldung findet statt für den Kreis Westerbург am Dienstag, den 6. März d. Js. von Vorm. 9 Uhr ab beim Bezirksfeldwebel in Westerbург (Gasthaus zur schönen Aussicht) unter Vorlage der Militärpapiere.

Bei Wegeunfähigkeit ist der Paß mit einer amtlichen Bescheinigung über Wegeunfähigkeit einzusenden.

Wer vorstehender Aufforderung nicht Folge leistet, wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches bestraft.

Wegen der ungedienten D. U. Mannschaften ergeht besondere Aufforderung durch den Zivilvorstehenden der Ersatz-Kommission (Landratsamt).

Limburg a. Lahn, den 27. Februar 1917.

Königliches Bezirkskommando.

Heinrichsen, Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Aufforderung wiederholt ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Westerburg, den 17. Februar 1917.

Der Zivil-Vorstehende der Königlichen Ersatzkommission.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Landwirtschaftskammer des Regierungsbezirks Wiesbaden hat beschlossen, von den beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für das Etatsjahr 1917 =  $10\frac{1}{8}\%$  =  $3\frac{3}{4}$  Pfg. für den Taler Grundsteuer-Reinertrag als Beitrag zur Kammer zu erheben.

Die zur Aufstellung der Hebelisten erforderlichen Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen ohne Anschreiben zu. Es sind nur diese Formulare zu benutzen und sollten die übersandten nicht ausreichen, so sind weitere bei mir anzufordern.

Bei Aufstellung der Hebelisten ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren, insbesondere das Nachstehende genau zu beachten.

Beiträge sind zu zahlen (§ 6 Ziffer 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G. S. S. 126 in Verbindung mit § 3 der Satzungen).

1. von allen innerhalb des Bezirks der Landwirtschaftskammer gelegenen landwirtschaftlichen Besitzungen, welche zusammen nach einem Grundsteuerreinertrage von 20 Talern oder mehr eingeschätzt sind;
2. von allen innerhalb des Kammerbezirks gelegenen forstwirtschaftlichen Besitzungen, welche zusammen nach einem Grundsteuerreinertrage von 50 Talern oder mehr eingeschätzt sind;
3. von allen denjenigen innerhalb des Kammerbezirks gelegenen Besitzungen welche zusammen nach einem Grundsteuerreinertrage von weniger als 20 Talern eingeschätzt sind, aber durch Zupachtung von Grundstücken unter Zurechnung des auf die letzteren entfallenen Grundsteuerreinertrages einen solchen von 20 Talern erreichen.

Zur Erlangung richtiger Angaben hinsichtlich der durch Veranziehung des Forstbesitzes beitragspflichtigen Grundbesitzer wollen Sie sich mit dem zuständigen königlichen Katasteramt in Verbindung setzen.



Bei Aufstellung der Hebelisten können Sie sich:

1. der Staats- und Gemeindesteuerlisten,
2. der Verzeichnisse (Muster IV zu Artikel 37 II der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz) und
3. der Unternehmerverzeichnisse für land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung bedienen.

Ich beauftrage Sie, hiernach die Hebelisten aufzustellen, die Beiträge zu berechnen und den Gemeinderichter zur Erhebung anzuweisen. Die Hebelisten müssen aufaddiert sein. Die Erhebung der Beiträge ist so zu beschleunigen, daß bis zum 1. April 1917 sämtliche Beiträge nach Abzug von 3 % Hebegebühren mit der Hebeliste derjenigen des Vorjahres unter Beifügung einer Quittung des Gemeinderichters über die Hebegebühren an die zuständige Kgl. Kreiskasse abgeliefert sind. Die Hebegebühren sind in die Gemeindekasse zu vereinnahmen und nicht an den Rechner auszugeben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß der Grundsteuerreinertrag in Talern anzugeben ist. (Hat z. B. ein Grundstück 27,1/100 Taler Reinertrag, so berechnet sich der Beitrag wie folgt  $27,11 \times 0,03, 75 = 1,02$  Mark).

Bis zum 5. April ist mir anzuzeigen:

1. Wieviel Personen beitragspflichtig sind und wieviel die Gesamtbeiträge aus Ihrer Gemeinde ausmachen, ob die Beiträge sich gegen das Vorjahr verringert haben und worauf das zurückzuführen ist,
2. daß alle Beiträge nebst Hebeliste und Quittung über Hebegebühren an die Kreiskasse abgeliefert sind.

Westerburg, den 21. Februar 1917.

K. 931.

Der Landrat.

### Bekanntmachung

über den Verkehr mit Knochen, Knochenzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen. Vom 15. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Knochen dürfen nicht verbrannt, vergraben oder auf andere Weise vernichtet, noch zu Düng- oder Futterzwecken verwendet werden; sie sind vielmehr getrennt von anderen Abfällen aufzubewahren. Die Verfütterung an Hunde und an Geflügel in der eigenen Wirtschaft bleibt gestattet. Soweit die Knochen der Verarbeitung nicht schon auf andere Weise, insbesondere durch Abgabe an Händler oder Sammler, zugeführt werden, sind sie an die von der zuständigen Behörde bezeichneten Stellen zu den von ihr festgesetzten Bedingungen abzuliefern.

Für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, gelten vorstehende Bestimmungen nur, wenn die zuständigen Behörden es anordnen. Die Anordnung hat zu erfolgen, wenn eine regelmäßige Abholung der Abfälle stattfindet.

Knochen im Sinne dieser Verordnung sind tierische Knochen jeder Art, Hornschlächte (Hornzapfen) sowie die Füße von Rindern und Pferden.

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Knochen, auch soweit sie aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt werden, zu regeln.

§ 3. Nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers sind dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern:

1. Oele und Fette sowie Oel- und Fettsäuren jeder Art, die aus Knochen durch technische Verarbeitung gewonnen sind;
2. alle durch Fettabscheider oder auf andere Weise gewonnenen Spülwasserfette und Klärschlammfette;
3. alle in Abdeckereien, Kadaververwertungsanstalten sowie Anstalten zur Verarbeitung von beanstandetem Fleische anfallenden Oele, Fette, Oel- und Fettsäuren;
4. alle mit Wasser, Dampf oder Lösungsmitteln gewonnenen Oele, Fette, Oel- und Fettsäuren, alle durch Umwandlung aus Rohstoffen jeder Art gewonnenen Oel- und Fettsäuren sowie alle öl- und fettäurehaltigen Raffinationsrückstände;
5. Wollfett und Tran, ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnung;
6. alle durch Pressung gewonnenen Oele, Fette, Oel- und Fettsäuren;
7. öl-, fett-, öl- oder fettäurehaltige oder tranhaltige Klär- und Bleichmassen;
8. alle verdorbenen oder sonst für die menschliche Ernährung nicht geeigneten, ganz oder zum Teil aus tierischen Stoffen hergestellten Konserven, Würste sowie sonstigen Fleisch- und Fettwaren, die in gewerblichen oder Handelsbetrieben anfallen.

In gleicher Weise sind die aus Knochen hergestellten Futtermittel dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H. in Berlin, anzumelden und auf Verlangen abzuliefern.

Der Reichskanzler kann die Ablieferungspflicht auf andere fetthaltige Stoffe ausdehnen.

Kommt eine Vereinbarung über den Preis nicht zustande, so wird er durch die höhere Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 4. Der Preis für die nachstehend aufgeführten Oele und Fette darf für 100 Kilogramm Reingewicht einschließlich Verpackung frei Waggon Versandstation nicht übersteigen:

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| bei technischem Knochenfett . . . . . | 350 Mk. |
| bei Speisefleischfett . . . . .       | 375 "   |
| bei rohem Klauenöl . . . . .          | 400 "   |
| bei Abdeckereifett . . . . .          | 320 "   |

Der Reichskanzler kann vorstehende Preise abändern. Die Höchstpreise für Knochen, die im § 3 bezeichneten oder nach zu bezeichnenden Stoffe und die daraus gewonnenen Oele, Oel- und Fettsäuren festsetzen.

Die im Abs. 1 oder gemäß Abs. 2 festgesetzten Preise sind die Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 5. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen, welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne des § 1 und welche als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 3 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 6. Wer den Vorschriften des § 1, § 3 Abs. 1 oder 2, den auf Grund des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie den Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Verordnung tritt am 15. Februar 1917 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschlächten vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276), der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften dieser Verordnung vom 25. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 409), der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1128), der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über Ausdehnung der Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Knochen usw. vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1129) und vom 17. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1283). Der Reichskanzler stimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helff

### Bekanntmachung

betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer. Vom 16. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Natürlicher Kampfer (Japankämpfer) darf unbeschränkt seiner Verwendung für Zwecke der Heeres- und Marineverwaltung nur zur Herstellung von Arzneien oder Arzneimitteln für inneren Gebrauch bei Menschen einschließlich Einspritzungen in die Haut und in die Blutbahn verwendet werden.

§ 2. Die unter Verwendung von natürlichem Kampfer (Japankämpfer) noch herstellbaren Arzneien und Arzneimitteln sind in den Apotheken nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder eines Arztes abgegeben werden.

§ 3. Für andere als die im § 1 bezeichneten arzneilichen Zwecke ist an Stelle des natürlichen (Japan-)Kampfers künstlicher (synthetischer) Kampfer zu verwenden, der nachstehenden Bestimmungen entsprechen muß:

Er darf nicht unter 175 Grad schmelzen und den polarisierten Lichtstrahl nicht oder nur wenig nach links oder rechts drehen. Für eine 20prozentige Lösung in absolutem Alkohol darf [α]<sub>D</sub> 20 Grad zwischen - 2 Grad und + 5 Grad schwanken. Die weingeistige Lösung (1 + 9) darf durch Bernsteinsäurelösung nicht verändert werden.

Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft. § 4. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

§ 5. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helff

Das Kriegsamt teilt unter erneutem Hinweis auf die ordentliche Dringlichkeit der Holzabfuhr im Heeresinteresse mit, daß in letzter Zeit trotz aller getroffenen Maßnahmen ein erheblicher Rückgang der Holzabfuhr eingetreten ist.

Das stellv. Generalkommando sieht sich daher veranlaßt, an die unteren Verwaltungsbehörden das dringende Verlangen zu stellen, die Holzabfuhr zu beschleunigen.



n Dele suchen zu richten, mit allen Mitteln für eine Steigerung der Holzabfuhr Sorge zu tragen.  
Insoweit es irgend mit der Frühjahrseinstellung zu verein-  
ren ist, muß nachdrücklichst darauf hingewirkt werden, daß die  
Holzabfuhr ihre Gespanne in den Dienst der Holzab-  
fuhr stellen. Die Handhabe zur Heranziehung von Besitzern,  
solche mindestens zwei Pferde haben, bietet die Verordnung  
des Herrn Kommandierenden Generals, Nr. 11. Abt. III b Tgb.  
716/408 vom 24. 1. 17, wonach solche Fuhrwerksbesitzer  
Anforderungen der Ortspolizeibehörde verpflichtet sind,  
von dieser bezeichnete Geschäfte oder Personen — Holz-  
abfuhr, wo letztere ihren Sitz haben, bezw. wohnen — Holz-  
abfuhr, wo letztere ihren Sitz haben, bezw. wohnen — Holz-  
abfuhr, wo letztere ihren Sitz haben, bezw. wohnen — Holz-

**Anweisung der unterstellten Ortspolizeibehörden ist geboten.**

Außerdem ist halbmöndlich, jeweils bis zum 1. bezw. 15.,  
malig für die zweite Februarhälfte, die Zahl der in der Holz-  
abfuhr tätigen landwirtschaftlichen Gespanne und der dabei  
leisteten Gespanntagewerke einzuberichten. Da das Material an  
Kriegsamt weiter gereicht werden muß, ist rechtzeitige Be-  
stärkung dringend erwünscht.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1917.

**stellvertretendes Generalkommando. 18. Armee-korps.**

**An die Ortspolizeibehörden des Kreises.**

Zur Kenntnis und weiteren Veranlassung im Sinne des  
Vorstehenden.

Ihren Berichten über die Zahl der in der Holzabfuhr  
tätigen landwirtschaftlichen Gespanne und der dabei geleisteten  
Gespanntagewerke für die zweite Februarhälfte sehe ich sofort  
für die Folge ist mir zum 12. und 27. jeden Monats  
Ankunft zu berichten.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 26. Februar 1917.

**Der Landrat.**

### **Vaterländischer Hilfsdienst.**

**Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung  
nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen  
Hilfsdienst.**

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbe-  
ständen und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende  
Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst,  
Post- und Telegraphendienst,  
Maschinen- und Hilfschreiber, Botendienst,  
Technischer Dienst,  
Kraftfahrdienst,  
Eisenbahndienst,  
Bäder und Schlächter,  
Handwerker jeder Art,  
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst,  
Anderer Arbeitsdienst jeder Art,  
Pferdepflege, Kutscher, Viehwärter,  
Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefäng-  
nisbewachung),  
Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen oder plämischen Sprach-  
kenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des  
besetzten Gebietes wird ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen.  
Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten:

freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstver-  
pflegung,  
freie Unterkunft,  
freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück,  
freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarett-  
behandlung,  
sowie angemessenen Lohn für die Dauer des vorläufigen  
Vertrags.

Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst  
Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgestellt werden  
und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der  
Stellung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert.

Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen ge-  
leistet für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.  
Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienst-  
beschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch be-  
sonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen:

das Bezirks-Kommando Limburg a. L. (Zimmer Nr. 20).

Es sind beizubringen:

polizeilicher Ausweis (Leumundzeugnisse),  
etwaige Militärpapiere,  
Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichen-  
falls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes  
über den vaterländischen Hilfsdienst (Ablehrschein),  
Angaben wann der Bewerber die Beschäftigung antreten  
kann.

**Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.**

### **Bekanntmachung**

**betreffend Stallhöchstpreise für Rälber und Schweine  
zu Schlachtzwecken.**

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes  
für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des  
Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes festgesetzt:

1. In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 1. Dezember  
1916 darf vom Montag, den 19. Februar 1917 ab für  
Rälber, gleichgültig welchen Gewichtes, nur noch ein Einheits-  
preis von Mk. 80.— für 50 kg Lebendgewicht ab Stall gezahlt  
werden.

2. Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernähr-  
ungsamts darf von Montag, den 19. Februar 1917 ab für  
alle zur Schlachtung abgelieferten Schweine im Gewicht von über  
100 Pfund, auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfund nicht  
erreichen, der für Schlachtschweine im Gewicht von 180 bis 200  
Pfund (90 bis 100 kg) in der Bekanntmachung zur Regelung  
der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Febr.  
1916 (Reichsgesetzblatt Seite 99) festgesetzte Höchstpreis gezahlt  
werden. Für Schweine im Gewicht von 50 bis 90 kg, welche  
an die Kreisammelfstellen geliefert werden, dürfen demnach von  
unseren Mitgliedern für den Zentner Lebendgewicht höchstens  
bezahlt werden:

im Reg. mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf Mk. 108.—  
im Kreise Biedenkopf . . . . . Mk. 105.—

3. Ueberschreitung der Preisgrenzen werden mit zeitweiliger  
oder dauernder Entziehung der Ausweis-karte geahndet.

4. Die vorstehenden Preise gelten für alle Anläufe, die vom  
Montag, den 19. Februar 1917 ab bei den Viehhaltern getätigt  
werden, und kommen ab Montag, den 26. Februar 1917, auf  
der Sammelstelle ausschließlich zur Anwendung.

Frankfurt a. M., den 15. Februar 1917.

**Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den  
Regierungsbezirk Wiesbaden.**

**An die Herren Bürgermeister des Kreises.**

Ich ersuche um geeignete ortsübliche Bekanntmachung des  
Vorstehenden.

Westerburg, den 24. Februar 1917.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses**

### **Bekanntmachung.**

Im vorigen Jahre haben viele Garten- und Ackerlandbe-  
sitzer es nicht für der Mühe wert gehalten, für ihren eigenen  
Bedarf Kartoffeln zu bauen, weil sie diese ja überwiesen erhielten.  
Wenn solche Besitzer auch in diesem Jahre den Anbau von Kar-  
toffeln ohne wichtigen Grund unterlassen sollten, so werden sie  
vom Kartoffelbezug ausgeschlossen werden.

Westerburg, den 24. Februar 1917.

**Der Magistrat. Rappel.**

### **Bekanntmachung**

Um die sehr notwendigen Holzarbeiten vornehmen zu können,  
bitten wir die hiesigen Bürger mit Rücksicht auf die wenigen  
Arbeitskräfte, auch wenn sie als Landwirte nicht unter die Be-  
stimmungen des Zivildienstgesetzes fallen, sich an der Holzfallung  
für die hiesige Stadt gegen Bezahlung beteiligen zu wollen.  
Mit den uns jetzt zur Verfügung stehenden Personen kann das  
vorgesehene und größtenteils für die Heeresverwaltung bestimmte  
Holz nicht gefällt werden.

Diejenigen Personen, welche unseren Aufforderungen nach-  
zu kommen denken, bitten wir sich bis **Mittwoch, den 28. d.  
Mts., abends 6 Uhr**, auf dem Bürgermeisteramt melden zu  
wollen.

Westerburg, den 26. Februar 1917.

**Der Magistrat.**

### **Bekanntmachung.**

Die den einzelnen Haushaltungen zugestellte Anzeige über  
Kartoffelvorräte ist unter genauer Beachtung der auf jeder An-  
zeige vermerkten Anleitung, auszufüllen. Auch Haushaltungs-  
vorstände, die keine anzeigepflichtigen Kartoffeln besitzen, haben  
das ihnen zugestellte Formular auszufüllen und zu unterschreiben.  
Die Formulare sind zur Abholung am 2. März d. Js.  
bereit zu halten.

**Der Magistrat. Rappel.**

**Zum Ausfertigen von Frachtbrieffen, Lohnlisten etc.  
suchen wir für unseren Steinbruchbetrieb bei Westerburg**

### **geeignete Persönlichkeit**

welche in der übrigen Zeit im Betrieb mittätig sein muß.  
Schriftliche Angebote mit Angabe der Gehaltsansprüche  
erwünscht.

**Westerburger Basaltwerke.**





## NACHRUF.

Im Lazarett zu Karlsruhe verschied im Dienste des Vaterlandes der erste Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde, Landsturmmann

### Jacob Fuld.

In auopfernder Pflichterfüllung hat er unsere Gemeinde 8 Jahre segensreich verwaltet. Wir werden seiner stets in Dankbarkeit gedenken.

Westerburg, den 24. Februar 1917.

Der Kultusvorsteher.

I. V.: Simon Ullmann.



## Nachruf.

Den Tod für König und Vaterland starb weiter aus hiesiger Stadt am 23. d. Mts. zu Karlsruhe

Landsturmmann

### Jacob Fuld.

Die Stadt Westerburg wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Westerburg, den 24. Februar 1917.

Der Bürgermeister  
Kappel.

## Bekanntmachung

Für die Viehherde der Oberstadt wird ein

### zuverlässiger Hirte

gesucht. Bewerber wollen sich umgehend auf dem Bürgermeisteramt oder beim Stadtverordneten Schardt melden.

Westerburg, den 26. Februar 1917.

Der Magistrat.

## Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 6. März d. Js.,

Vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,

kommen in den Gräfl. Waldungen „Hintere Neuhoß“ und „Schweizerhof“ zum Ausgebot:

- 4 Eichen-Stämme mit 1,38 Festm.,
- 12 Rmtr. Eichen-Scheit und Knüppel,
- 165 „ Buchen-Scheit und Knüppel,
- 6 „ Weichholz-Scheit,
- 3 „ Nadelholz-Scheit,
- 46 Haufen Buchen-Reiser.

Zusammenkunft im Hintere Neuhoß am Seedamm bei Stahlhofen.

Westerburg, den 26. Februar 1917.

Gräfl. Forst- und Rentamt.

## Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 6. März d. Js.

Mittags 1 Uhr,

werden in hiesigem Gemeindewald  
211 Rmtr. Buchen-Scheitholz,  
56 Haufen Reiser

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um ge-  
ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Girkenroth, den 27. Februar 1917.

Der Bürgermeister  
Holzbach.

## Holz-Versteigerung.

Freitag, den 2. März 1917,

Mittags 1 Uhr

anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald, Distrikt H  
hest

220 Raumer Buchen-Scheit- und Knüppelholz,  
2500 Stüd Buchen-Wellen

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister der umliegenden Orte  
um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Gerod, den 26. Februar 1917.

Der Bürgermeister  
Bauch.

## Holz-Versteigerung.

Montag, den 5. März d. Js.

Vormittags 10 Uhr anfangend,

werden in hiesigem Gemeindewald, Distrikt Höhe  
364 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,  
27 Eichen-Scheit- und Knüppelholz,

4575 Stüd Buchen-Wellen,

100 Eichen-Wellen

öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Be-  
machung ersucht.

Marfain, den 26. Februar 1917.

Der Bürgermeister  
Meuer.

Tüchtiges

## Dienstmädchen

gegen hohen Lohn in besseres  
Haus, kleine kinderlose Familie,  
gesucht von

Frau Alb. Johann  
Wermelskirchen, Rheinl.

## Holzverabfolger

werden bei Abnahme  
Buch ohne Preiserhöhung  
Ort und Namen angefer  
Kreisblatt-Druck

Feldpostfach  
sind zu haben bei  
P. Kaesberge